

# RS OGH 1954/11/4 Ds70/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1954

## Norm

DSt 1872 §2 C4

## Rechtssatz

Der Exszindierungswerber bzw dessen Vertreter selbst hat bereits vor Einbringung der Klage bzw vor Übermittlung eines Exszindierungsschreibens an den Gegenanwalt die Rechtmäßigkeit des behaupteten Anspruches zu prüfen, dh sich sowohl über den Rechtsgrund, als auch über die Art und Weise des Erwerbes der gepfändeten Gegenstände zu informieren, damit er jederzeit in der Lage ist, der betreibenden Partei jene Mittel und Belege vorzulegen, aus denen die Richtigkeit des behaupteten Exszindierungsanspruches zumindest vermutet werden kann bzw diese in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit des behaupteten Anspruches auch ihrerseits prüfen zu können.

## Entscheidungstexte

- Ds 70/54  
Entscheidungstext OGH 04.11.1954 Ds 70/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0055799

## Dokumentnummer

JJR\_19541104\_OGH0002\_0000DS00070\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)